

Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes -Nr. C 5

Gebührensatzung der Stadt Weißensee für den Einsatz von Personal, Technik und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Wehren der Ortsteile

Beschluss des Stadtrates vom 19.07.1993, geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 29.05.1995 bekannt gemacht am 16.06.1995 (Stadtanzeiger Nr.4/1995) und Beschluss des Stadtrates vom 23.11.1998 bekannt gemacht am 15.01.1999 (Stadtanzeiger Nr.1/1999) und Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 14.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 25/2001)

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadtverwaltung Weißensee erhebt gem. § 38 ThBKG für den Einsatz von Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Wehren der Ortsteile Gebühren.

§ 2

Gebührenschild

Gebührenschildner ist, wer die Einsatzmaßnahmen gem. § 38 Abs.1 oder Sicherheitswachen gem. § 34 ThBKG oder sonstige erforderliche Schutzmaßnahmen verursacht hat.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem nachfolgend gültigen Gebührenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die angefangene Stunde voll berechnet.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters (gem. § 26 Abs.1 ThBKG).

§ 4

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes der Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr der Stadt

- (1) Gebühr für Personaleinsatz
Bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen
 - Je Einsatzleiter pro Stunde 22,50 EUR
 - je Feuerwehrangehöriger pro Stunde 17,50 EURBrandsicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.
- (2) Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen
 - Löschgruppenfahrzeug LF 16 je Stunde 127,50 EUR
 - ELW 1-Tr je Stunde 60,00 EUR
 - Löschfahrzeug LF 16/12 je Stunde 176,00 EUR
 - Gerätewagen GW –G je Stunde 70,50 EUR
 - Löschfahrzeug Robur je Stunde 119,50 EUR

(3) Gebühr für den Einsatz von Technik und Geräten

	Grundkosten	erste Stunde	je weitere Stunde
Tragkraftspritze	Std.	20,00 EUR	9,50 EUR
Lenzpumpe	Std.	20,00 EUR	9,50 EUR
Motorkettensäge	Std.	7,50 EUR	2,50 EUR
Stromgeräte	Std.	10,50 EUR	5,50 EUR
Beleuchtungsanhänger	Std.	122,50 EUR	25,00 EUR
Beleuchtungssatz	Std.	12,50 EUR	7,50 EUR
Schlauchtransportanhänger	Std.	67,50 EUR	10,00 EUR
Tragkraftspritzenanhänger	Std.	87,50 EUR	15,00 EUR
Trennschleifgerät	Std.	7,50 EUR	2,50 EUR
Handscheinwerfer	Std.	2,50 EUR	1,75 EUR
Hebekissen	Std.	32,50 EUR	12,50 EUR
Pressluftatmer	Std.	30,00 EUR	10,00 EUR
Strahlrohr	Std.	15,00 EUR	5,00 EUR
Verteiler	Std.	5,00 EUR	1,75 EUR
Dichtkissen	Std.	9,50 EUR	0,50 EUR
Druckschlauch B	Std.	12,50 EUR	2,00 EUR
Druckschlauch C	Std.	14,00 EUR	2,00 EUR
Saugschlauch	Std.	6,50 EUR	1,00 EUR
Kübelspritze	Std.	5,00 EUR	1,00 EUR
Krankentrage	Std.	1,50 EUR	0,75 EUR
Steckleiter je Teil	Std.	5,00 EUR	2,50 EUR
Sprungpolster	Std.	19,50 EUR	4,00 EUR
Spreizer	Std.	17,50 EUR	7,50 EUR
Schere	Std.	17,50 EUR	7,50 EUR
Standrohr	Std.	15,00 EUR	5,00 EUR

Für den Einsatz von Feuerlöschern, Ölbindemittel, Schaumbildner ist der Einkaufspreis mit Mehrwertsteuer zu berechnen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld und Verwendung der finanziellen Mittel

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird mit dessen Zustellung fällig.

Die finanziellen Mittel, welche durch diese Gebührensatzung dem Aufgabenträger zur Verfügung stehen, sind im erforderlichen Maß für die Belange des Brandschutzes im jeweiligen Verantwortungsbereich einzusetzen.

§ 6

Inkrafttreten

...